



---

## Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. März 2026, 20:00 Uhr

---

<b>Ort:</b>	Gemeindesaal Churwalden
<b>Anwesend:</b>	89 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
<b>Stimmzähler:</b>	Svenja Hardegger, Kurt Schocher, Duri Valentin, Luzi Walser
<b>Vorsitz:</b>	Karin Niederberger, Gemeindepräsidentin
<b>Protokoll:</b>	Dario Friedli, Gemeindeschreiber

---

Die Gemeindepräsidentin Karin Niederberger heisst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowie Gäste recht herzlich willkommen.

Im Anschluss eröffnet die Gemeindepräsidentin die Gemeindeversammlung formell.

Aufgrund der Eingangskontrolle gibt die Vorsitzende die Anwesenheit von 89 stimmberechtigten Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bekannt. Sie weist darauf hin, dass die nicht stimmberechtigten Gäste auf gesonderte Sitzplätze zugewiesen wurden. Diese dürfen nicht an der Diskussion teilnehmen und sind nicht stimmberechtigt.

Als nicht stimmberechtigte Auskunftsperson nimmt zu Traktandum 5 Angelo Rizzi vom Ingenieurbüro Rizzi Flütsch teil. Die Versammlung hat dagegen nichts einzuwenden.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Gemeindeversammlung gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ordnungsgemäss einberufen wurde und somit beschlussfähig ist. Der guten Ordnung halber verweist sie in diesem Zusammenhang auch auf folgende öffentlich publizierte Korrigenda (Webseite/Anschlagbrett ab 03.03.2026 und Novitats/Stadtamtsblatt ab 06.03.2026) zum Traktandum Nr. 2, Revision Schulgesetz, Churwalden: «Wir bitten um Kenntnisnahme, dass in der gedruckten Beilage zur Botschaft für die Gemeindeversammlung vom 19.03.2026 im Entwurf für das revidierte Schulgesetz die Absätze 2 und 3 in Art. 5 nicht korrekt wiedergegeben sind. Sie lauten korrekt:

<sup>2</sup> *Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.*

<sup>3</sup> *Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet werden.*“

**://:** *Als Stimmzähler werden von der Stimmbürgerschaft Svenja Hardegger, Kurt Schocher, Duri Valentin und Luzi Walser bestimmt.*

Anschliessend stellt die Präsidentin die folgende Traktandenliste zur Diskussion:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2025
2. Revision Schulgesetz Churwalden
3. Teilrevision Ortsplanung; Anpassung genereller Erschliessungsplan Churwalden Pradaschier/Oberschluocht
4. Teilrevision Ortsplanung; Ausscheidung Gewässerraum für Parz.-Nr. 21220 und 21221, Rüschiger Sita, Churwalden
5. Ersatzneubau Reservoir Laschier – Verpflichtungskredit von CHF 2'600'000.00
6. Ersatz Heizung Schulhaus Malix – Verpflichtungskredit von CHF 270'000.00
7. Orientierungen
8. Verschiedenes und Umfrage

### Beschluss:

**://:** *Die Versammlung genehmigt die vorgeschlagene Traktandenliste diskussionslos und einstimmig.*

---



## 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 04.12.2025

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 04.12.2025 lag gestützt auf Art. 27 der Gemeindeverfassung vom 12.12.2025 bis 12.01.2026 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Ferner konnte es auf der Webseite [www.churwalden.ch](http://www.churwalden.ch) eingesehen werden.

Während der 30-tägigen Auflagefrist gemäss Art. 27 der Gemeindeverfassung erhob [REDACTED] am 12.12.2025 form- und fristgerecht Einsprache gegen zwei Punkte unter Traktandum 7 «Verschiedenes und Umfrage» im Protokoll der Gemeindeversammlung vom 04.12.2025.

### Einsprache zu Ziffer 1 (Abfall)

Wortlaut Protokoll: «Kann die Gemeinde garantieren, dass das wiederverwertbare Material, welches er an den kommunalen Ökosammelstellen abgibt, auch ordnungsgemäss recycelt wird?

Gemeindevorstandsmitglied Sacha Theus geht fest davon aus, dass dies durch die beauftragten Unternehmungen professionell resp. ordnungsgemäss ausgeführt wird. Absolut garantieren kann dies die Gemeinde jedoch nicht.»

Wortlaut Einsprache: «Meine Anmerkung und Richtigstellung: Ich fragte nicht nach einer Garantie, sondern nach einer Bestätigung, ob die für das Recycling vorgesehenen Deponien für die Abfälle (PET, Karton, Glas, Metalle etc.) beim Werkhof wirklich auch in die Prozesse des Recyclings kommen bzw. nicht an derselben Verbrennungsanlage enden wie z.B. unser Abfall im blauen Plastiksack.

Ich würde es begrüssen, wenn unser ‚Umweltminister‘ sich zu diesem Thema entsprechend informiert und seine erworbenen Kenntnisse danach an die Einwohner\*innen von Churwalden weiterleitet.»

### Einsprache zu Ziffer 3 (E-Voting)

Wortlaut Protokoll: «Ist E-Voting in der Gemeinde Churwalden auch ein Thema?

Dies wird gemäss der Vorsitzenden auch kommen, ist jedoch nicht vordringlich.»

Wortlaut Einsprache: «Meine Anmerkung und Richtigstellung: Die Gemeindepräsidentin, Frau K. Niederberger, verneinte meine Anfrage, mit der Begründung, dass die Arbeitslast der Gemeindeverwaltung zu gross wäre, um sich um dieses Thema zu kümmern. Zu einem späteren Zeitpunkt würde diese Möglichkeit eventuell in Erwägung genommen.»

Die Vorsitzende führt aus, dass der Gemeindevorstand - gestützt auf die ausführliche Begründung in der Botschaft - die Einsprache zusammenfassend aus folgenden Gründen zur Ablehnung empfiehlt:

- Protokoll- und Informationspflicht richten sich in Churwalden nach Art. 27 Abs. 2 der Gemeindeverfassung und nach Art. 11 und 12 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden. Gemeinde Churwalden führt gestützt auf diese Bestimmungen ein Diskussionsprotokoll und kein Wortprotokoll.
- Die an der Gemeindeversammlung gemachten Aussagen wurden im Protokoll nicht wörtlich protokolliert, wohl aber sinngemäss korrekt wiedergegeben.
- Die Aussage des Einsprechers in Bezug auf die Abfallthematik bzw. diejenige von Karin Niederberger in Bezug auf das E-Voting wurden überdies in einer Weise wiedergegeben, die deren tatsächlichem Sinn entspricht.
- Der vom Einsprecher in der Einsprache zudem formulierte Auftrag an das Gemeindevorstandsmitglied Sacha Theus stellt kein gültiges Anfechtungsobjekt dar und ist im Einspracheverfahren gegen das Protokoll nicht zu hören. Gleichwohl wird sich André Walser, neu zuständiges Gemeindevorstandsmitglied für den Bereich Abfall, das Schicksal der zum Recycling vorgesehenen und beim Werkhof deponierten Abfälle (PET, Karton, Glas, Metalle etc.) abklären und zu gegebener Zeit die Gemeindeversammlung darüber informieren.

### Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt, die Einsprache von [REDACTED] abzuweisen und das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 04.12.2025 zu genehmigen.

### Diskussion:

Auf Nachfrage der Vorsitzenden wird die Diskussion nicht gewünscht.

### Beschluss:

**://:** Mit grossem Mehr und 2 Gegenstimmen wird die Einsprache von [REDACTED] abgewiesen und das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 04.12.2025 genehmigt.

---



## 2. Revision Schulgesetz Churwalden

Gemeindevizepäsident und Schulratsmitglied Diego Brunold führt in dieses Geschäft ein.

Am 18. Mai 2025 hat die Stimmbevölkerung der neuen Gemeindeverfassung zugestimmt. Damit verbunden reduziert sich das Schulratsgremium per 1. Januar 2026 von sieben auf fünf Mitglieder. Neu nimmt zudem das Mitglied aus dem Gemeindevorstand, das für das Ressort Bildung zuständig ist, von Amtes wegen Einsitz im Schulrat (Art. 50 Gemeindeverfassung).

Per 1. August 2025 hat der Kanton Graubünden, das revidierte kantonale Volksschulgesetz (BR 421.000) mit der dazugehörigen Volksschulverordnung (BR 421.010) in Kraft gesetzt. Die Schulträgerschaften der öffentlichen Volksschule im Kanton Graubünden sind nun aufgefordert, die kommunale Schulgesetzgebung entsprechend zu revidieren.

Basierend auf Art. 51 Abs. 2 der Gemeindeverfassung hat der Schulrat – gestützt auf das kantonale Volksschulgesetz, im Sinne der kantonalen Mustervorlage sowie unter Berücksichtigung der kommunalen Gegebenheiten – im November 2025 die Schulgesetzrevision zuhanden des Gemeindevorstandes vorbereitet. Dieser hat folglich die vom Schulrat beantragte Revision beraten und ohne Änderungen zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

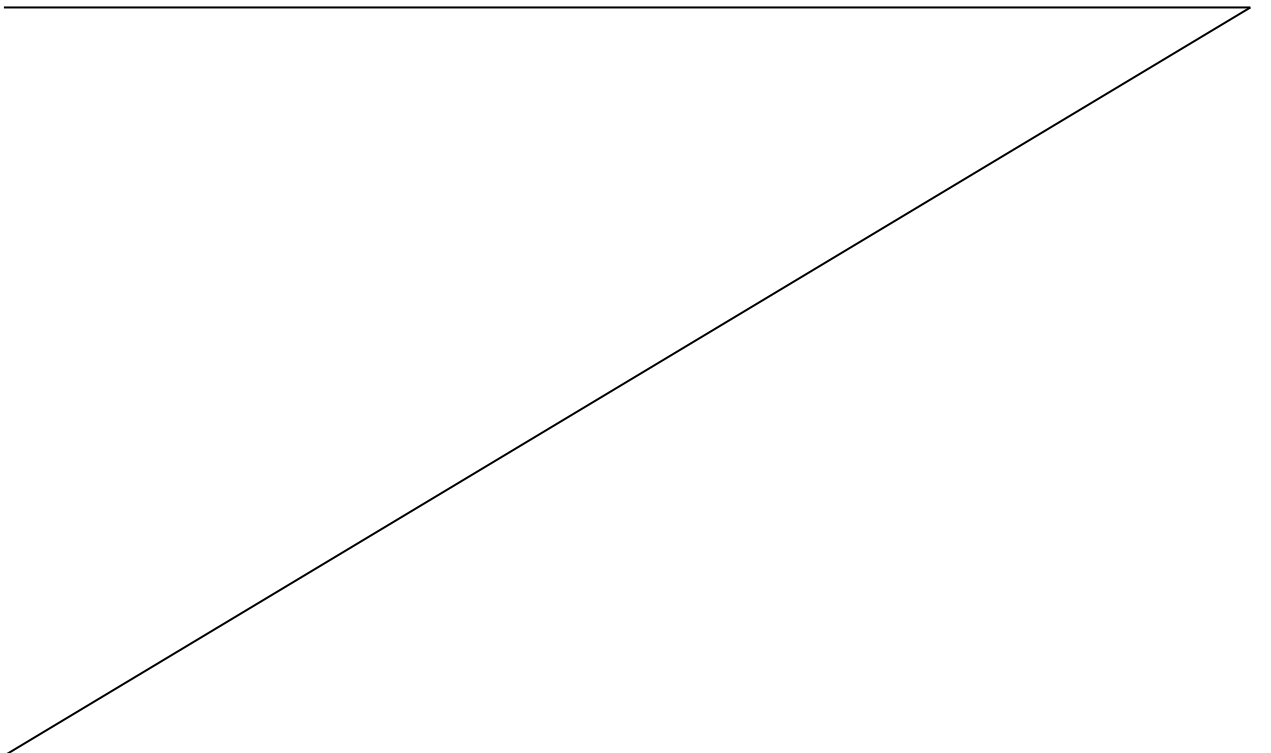
Wie bereits eingangs zu dieser Versammlung erwähnt, wurden die Absätze 2 und 3 in Art. 5 gegenüber der Revision in der Botschaft wie folgt korrigiert:

<sup>2</sup> *Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.*

<sup>3</sup> *Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet werden.“*

Die auf der Webseite publizierte Fassung des Gesetzes sowie der Synopse waren immer korrekt.

Im Anschluss zu dieser Einführung stellt Gemeindevizepäsident und Schulratsmitglied Diego Brunold das revidierte Schulgesetz Churwalden, welches der Gemeindevorstand der Stimmbürgerschaft zur Genehmigung beantragt, Artikel für Artikel zur Diskussion:





## Schulgesetz Gemeinde Churwalden

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000) vom 21. März 2012

Von der Gemeindeversammlung erlassen am xx.xx.2026

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

Schulstufen

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung vom Schulbetrieb werden innerhalb der Gemeinde kommunale Schulstandorte angeboten. Die Anzahl Schulstandorte richtet sich nach dem Bedarf, bzw. den Schülerzahlen.

<sup>3</sup> Für die Schüler der Gebiete Passugg und Meiersboden kann der Schulrat eine Lösung mit einer anderen Schulträgerschaft vorsehen. Dabei soll eine einheitliche Lösung innerhalb der Gebiete angestrebt werden.

Schulpflicht,  
Schulort,  
Unentgeltlichkeit

#### Art. 3

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Blockzeit

#### Art. 4

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen nach den kantonalen Vorschriften an.

Tagesstrukturen

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Gemeinde gewährleistet bei Bedarf zusätzliche Förderangebote nach kantonalem Recht.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

Zusätzliche Angebote



<sup>3</sup> Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet werden.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann Erziehungsberechtigte zu sprachfördernden Massnahmen für das Kind verpflichten.

#### Art. 6

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

#### Art. 7

<sup>1</sup> Zur Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebes erlässt der Schulrat eine Disziplinarordnung sowie ein Absenzen- und Urlaubsreglement.

<sup>2</sup> Urlaubsbewilligungen für Lehrpersonen bis zu drei Tagen erteilt die Schulleitung, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig.

Disziplinarordnung, Absenzen- und Urlaubsreglement

#### Art. 8

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Beurteilung, Promotion und Übertritt

## II. Lehrpersonen

#### Art. 9

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Anstellungsverhältnis

## III. Schulleitung

#### Art. 10

<sup>1</sup> Die Gemeinde setzt eine Schulleitung ein.

<sup>2</sup> Die Schulleitung ist für die operative Weiterentwicklung der Schule in pädagogischer, qualitativer und organisatorischer Hinsicht verantwortlich und nimmt das Leitbild der Schule Churwalden als Richtlinie. Sie ist innerhalb der operativen

Schulleitung



Führung der Schule für die Planung, Organisation und Kontrolle des Schulbetriebs zuständig.

<sup>3</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung werden durch den vom Schulrat verabschiedeten Stellenbeschrieb und das Funktionendiagramm definiert.

#### IV. Schulrat

##### Art. 11

<sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Organisation

<sup>2</sup> Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

<sup>3</sup> An den Sitzungen des Schulrates nimmt in der Regel die Schulleitung teil. Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

##### Art. 12

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Beschlussfähigkeit

##### Art. 13

<sup>1</sup> Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Volksschulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und Kompetenzen

<sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere:

- a) Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
- b) Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
- c) Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
- d) Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
- e) Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;



- f) Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
- g) Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach 10 obligatorischen Schuljahren;
- h) Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
- i) Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
- j) Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
- k) Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
- l) Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;
- m) Erlass einer Disziplinarordnung;
- n) Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
- o) Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
- p) Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
- q) Antragstellung auf Anschaffungen von Unterrichtsmitteln und Lehrmitteln zuhanden der zuständigen Gemeindevorstanz. Einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5`000 kann der Schulrat in eigener Kompetenz beschliessen;
- r) Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Volksschulgesetzes;
- s) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;

<sup>3</sup> Aufgaben von untergeordneter Bedeutung kann der Schulrat einer Geschäftsleitung, bestehend aus der Schulratspräsidentin bzw. dem Schulratspräsidenten, der Schulratsvizepräsidentin bzw. dem Schulratsvizepräsidenten und der Schulleitung, zur selbständigen Erledigung überlassen. Der Schulrat erlässt hierfür ein entsprechendes Geschäftsreglement.

#### Art. 14

<sup>1</sup>Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

Präsidium

- a) er vertritt den Schulrat gegen aussen;
- b) er führt bei Disziplinarfällen die Untersuchungen durch;



- c) er bereitet die Geschäfte des Schulrates in Absprache mit der Schulleitung vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse;
- d) er ist direkter Vorgesetzter der Schulleitung;
- e) er ist in besonderen Situationen Ansprechperson nach aussen.

<sup>2</sup>Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

## V. Rechtspflege

### Art. 15

<sup>1</sup>Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

<sup>2</sup>Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Volksschulgesetz nichts anderes bestimmt.

<sup>3</sup>Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden.

## VI. Schlussbestimmung

### Art. 16

Dieses Schulgesetz tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den **xx.xx.2026** in Kraft und ersetzt das bisherige Schulgesetz vom 16. August 2016.

Inkrafttreten

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Karin Niederberger

Dario Friedli



**Antrag:**

Der Gemeindevorstand beantragt, die vom Schulrat vorbereitete Revision des Schulgesetzes Churwalden zu genehmigen.

**Diskussion:**

■■■■■■■■■■ möchte nähere Auskunft zu den wesentlichen Gesetzesänderungen.

Gestützt auf die Synopse weist Schulratspräsident Andreas Thöny diesbezüglich auf Art. 2 Abs. 2 (Schulstandorte) und Abs. 3 (Schüler aus Passugg und Meiersboden), Art. 5 Abs. 1 (zusätzliche Förderangebote nach kant. Recht), Art. 7 Abs. 1 (Disziplinarordnung, Absenzen- und Urlaubsreglement), Art. 11 Abs. 3 (Teilnahme Schulleitung und weitere Personen an SR-Sitzungen), Art. 12 (Beschlussfähigkeit) und Art. 13 Abs. 2 lit. k (Festlegung Ferien) hin und macht dazu nähere Erläuterungen.

■■■■■■■■■■ erkundigt sich, ob es in Art. 7 Abs. 1 darum geht, wieviele Lektionen besucht werden müssen, damit die Klasse abgeschlossen werden kann.

Andreas Thöny verneint dies. Er erklärt, dass mit dieser Bestimmung die Grundlage für einen geordneten Schulbetrieb geschaffen wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schreitet die Vorsitzende zur Abstimmung.

**Beschluss:**

*://: Die Revision des Schulgesetzes Churwalden wird einstimmig angenommen.*

---

### 3. Teilrevision Ortsplanung; Anpassung genereller Erschliessungsplan Churwalden Pradaschier/Oberschluocht

Gemeindevorstandsmitglied Hans Andrea Veraguth erläutert der Gemeindeversammlung dieses Geschäft.

Die Gemeinde Churwalden plant im Rahmen der Teilrevision Genereller Erschliessungsplan zwei Anpassungen des Fusswegnetzes vorzunehmen, um dieses an die aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnisse anzupassen. Die geplanten Weganpassungen befinden sich in den Gebieten «Pradaschier» und «Oberschluocht».

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für Anpassungen des Wegnetzes geschaffen werden. Zu diesem Zweck sind verschiedene Änderungen im Generellen Erschliessungsplan vorzunehmen.

**Inhalt der Vorlage**

**Pradaschier – Anpassung Fuss- und Wanderweg**

Der Fuss- und Wanderweg, der die Gebiete «Wolfsboda» und «Ob em See» verbindet und durch den Weiler «Bim See» führt, durchquert eine private Liegenschaft. Zudem haben in der Vergangenheit häufig Wandernde den Weg verlassen und am privaten See eine Rast eingelegt. Dies führte regelmässig zu Konflikten mit den Eigentümern. Entsprechend soll der Weg aufgehoben und der neu weiter nördlich verlaufende kantonale Wanderweg als Fuss- und Wanderweg in den Generellen Erschliessungsplan aufgenommen werden. Dieser ist auch weniger steil und damit für Familien besser geeignet. Durch die zeitgleiche Anpassung dieser beiden Wegführungen ist die Verbindung zwischen den beiden Gebieten «Wolfsboda» und «Ob em See» jederzeit sichergestellt. Zudem stimmt der Erschliessungsplan der Gemeinde nach dieser Anpassung mit dem offiziellen kantonalen Wanderwegnetz überein.

**Oberschluocht – Aufhebung Fussweg**

Der rechtskräftige Fussweg im Gebiet «Oberschluocht», zwischen dem Oberhusweg und der Verzweigung des Fusswegs im Gebiet «Patnia», soll auf einer Strecke von knapp 200 m aufgehoben werden. Der aufzuhebende Fussweg führt im unteren Bereich durch eine private Gartenanlage, wo er zu Nutzungskonflikten zwischen Anwohnenden und Fussgängern, Hunden und Bikern führte. Auch nach der Aufhebung des betreffenden Fusswegabschnitts bleibt die Durchwegung des Gebiets weiterhin gewährleistet. Östlich des aufgehobenen Weges verläuft eine öffentliche Erschliessungsstrasse, die als Alternative genutzt werden kann und keinen wesentlichen Umweg gegenüber dem bisherigen Fussweg darstellt.



### Verfahren

Für die Umsetzung der geplanten Anpassungen am Wegnetz ist die Ortsplanung der Gemeinde Churwalden anzupassen. Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 29. Juli 2025 äusserte sich das Amt für Raumentwicklung grundsätzlich positiv zur vorgesehenen Teilrevision. Vom 10. Oktober bis 10. November lag die Teilrevision zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe auf. Während der Mitwirkungsfrist ist bei der Gemeinde Churwalden eine Stellungnahme zur Anpassung im Gebiet «Pradaschier» eingegangen. Aufgrund der Mitwirkungsergebnisse ergaben sich keine Änderungen an der Vorlage.

### Konkrete Inhalte der Anpassung des Generellen Erschliessungsplanes

Im Generellen Erschliessungsplan, Churwalden, werden die Fuss- und Wanderwege im Gebiet «Pradaschier» an das kantonale Wanderwegnetz angepasst. Dies umfasst die Aufhebung des Wanderwegs im Gebiet «Bim See» und die Festlegung eines neuen Wanderwegs im Gebiet «Ob em See». Zudem wird der Fussweg im Gebiet «Oberschluocht» aufgehoben.

### Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt, der vorliegenden Teilrevision des Generellen Erschliessungsplanes zuzustimmen.

### Diskussion:

■■■■■ wünscht sich für das Gebiet Pradaschier eine andere Lösung, da dieser Raum für Wandernde ein ausserordentliches Naturerlebnis bilde. Bei der nun vorgeschlagenen Variante würde dieser komplett umgangen. Er beantragt daher, die Anpassung des Fuss- und Wanderwegs „Pradaschier“ abzulehnen. Gemeindevorstandsmitglied Hans Andrea Veraguth erachtet das betroffene Gebiet ebenfalls als wunderschön. In der Interessensabwägung wurde das private Interesse jedoch höher gewichtet, da der eigentliche Fussweg immer wieder verlassen wird. Dies führt insbesondere beim See immer wieder zu nicht tolerierbaren Situationen.

Als betroffene Privateigentümerin schildert ■■■■■ die aus ihrer Sicht nicht tragbare Situation. Zudem gebe es nach ihr genügend sehr schöne Umgehungsvarianten.

*://: Der Antrag von ■■■■■ wird mit 7 Ja zu 69 Nein abgelehnt.*

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schreitet die Vorsitzende zur Abstimmung.

### Beschluss:

*://: Der Teilrevision des Generellen Erschliessungsplanes (Pradaschier und Oberschluocht) wird mit grossem Mehr und zwei Gegenstimmen zugestimmt.*

---

## 4. Teilrevision Ortsplanung; Ausscheidung Gewässerraum für Parz.-Nr. 21220 und 21221, Rüschi-ger Sita, Churwalden

Auch dieses Ortsplanungsgeschäft wird durch Gemeindevorstandsmitglied Hans Andrea Veraguth vorgestellt.

### Anlass und Gegenstand dieser Teilrevision

Aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung sind sämtliche Gemeinden verpflichtet, entlang von Fliessgewässern sogenannte Gewässerräume auszuscheiden. Gewässerräume sind planerisch festgelegte Korridore entlang von Gewässern und dienen dem Schutz der Gewässer. Insbesondere stellen die Gewässerräume sicher, dass die Gewässer ihre natürlichen Funktionen erfüllen können und der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Aus diesem Grund besteht innerhalb des Gewässerraumes grundsätzlich ein Bauverbot. Eine extensive Bewirtschaftung des Gewässerraumes ist zulässig.

Die Gemeinde Churwalden hat anlässlich einer separaten Teilrevision im Jahr 2019 grundsätzlich bereits sämtliche Gewässerräume festgelegt. Einzig beim Kleingewässer im Gebiet «Rüschi-ger Sita» wurde bisher keine Gewässerraumfestlegung vorgenommen. Dies wird nun, entsprechend der Anweisung der Regierung an die Gemeinde im Rahmen der Genehmigung der Gewässerraumfestlegung 2019, mit vorliegender Teilrevision nachgeholt.



### Inhaltliche Festlegungen

Die Gewässerraumausscheidung der vorliegenden Teilrevision betrifft das Kleingewässer im Bereich der Grundstücke Nr. 21221 und 21220 in «Rüschiger Sita». Da es sich um ein Gewässer mit deutlich unter 2 m Breite handelt, beträgt der Gewässerraum insgesamt 11 m, was dem gesetzlichen Minimum entspricht. Dementsprechend wird im Zonenplan auf einem Teilabschnitt von ca. 40 m eine Gewässerraumzone festgelegt. Durch diese definitive Festlegung des Gewässerraumes werden die (strengeren) Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung abgelöst. Dies ist für die Überbauung der angrenzenden, in der Wohnzone befindlichen Grundstücke wichtig.

### Verfahren

Die Gewässerraumfestlegung erfolgt gemäss der kantonalen Vorgabe mittels Festlegung einer «Gewässerraumzone» im Zonenplan. Daher ist die Gemeindeversammlung für die Beschlussfassung zuständig. Die vorliegende Gewässerraumfestlegung wurde bereits im Jahr 2019 durch den Kanton vorgeprüft, weshalb auf eine erneute Vorprüfung verzichtet wurde. Die Teilrevision der Ortsplanung lag vom 13. Juni – 17. Juli 2025 zur öffentlichen Mitwirkung auf. Während der Mitwirkung ging eine Stellungnahme mit Fragen und Anträgen ein. Aufgrund der Mitwirkung wurde die Gewässerraumfestlegung geringfügig angepasst.

### Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt, der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung betreffend Ergänzung der Gewässerraumfestlegung im Gebiet Rüschiger Sita (Zonenplan 1:1000 Churwalden, Gewässerraum «Rüschiger Sita») zuzustimmen.

### Diskussion:

Von der Möglichkeit zur Diskussion wird nicht Gebrauch gemacht, sodass die Vorsitzende zur Abstimmung schreiten kann.

### Beschluss:

*://: Die Teilrevision der Ortsplanung betreffend Ergänzung der Gewässerraumfestlegung im Gebiet Rüschiger Sita (Zonenplan 1:1000 Churwalden, Gewässerraum «Rüschiger Sita») wird einstimmig genehmigt.*

---

## 5. Ersatzneubau Reservoir Laschier – Verpflichtungskredit von CHF 2'600'000.00

Der mit diesem Projekt beauftragte Ingenieur Angelo Rizzi stellt das Geschäft im Rahmen einer PowerPoint-Präsentation im Detail vor.

Im Generellen Ausbauprojekt für die Wasserversorgung Malix wurden die vorhandenen Schwachstellen aufgezeigt. Es handelt sich dabei um bauliche Mängel, welche sich auf die Trinkwasserqualität auswirken können. Weiter bestehen hydraulische Defizite, welche auf die Versorgungssicherheit, insbesondere auf die Löschbereitschaft, Einfluss haben.

Bereits im Jahr 2024 wurde der Ausbau der Wasserversorgung Malix mit der Erneuerung der Quellfassungen Wasserboden sowie der Ausführung der gleichnamigen Pumpstation zur Erreichung der Löschbereitschaft Spina, Oberhus und Patnia durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Diese Arbeiten sind zurzeit in Ausführung. Mit dem Abschluss kann im laufenden Jahr gerechnet werden.

Als weitere Etappe ist die bereits baufällige Quellzuleitung Spinatobel – Laschier und die Quellfassungen inkl. Zuleitung Laschier sowie das Reservoir Laschier zu erneuern.

Ebenfalls wurde in diesem Zusammenhang die Stromproduktion aus der Quellzuleitung Spina/Bundettis – Laschier aufgezeigt.

### Bauprojekt

Das Bauprojekt beinhaltet folgende Teilbereiche:

- Erneuerung Quellzuleitung Spinatobel - Laschier
- Erneuerung Quellfassungen und -zuleitung Laschier
- Neubau Reservoir Laschier
- Anpassung Netzleitung Malix
- Neubau Trinkwasserkraftwerk Laschier

Die baulichen Massnahmen der einzelnen Teilbereiche können wie folgt umschrieben werden:



**Erneuerung Quellzuleitung Spinatobel – Laschier**

Im Gebiet Spinatobel wird ein neuer Sammelschacht der Quellzuleitungen Spina und Bundettis erstellt. Beim Sammelschacht ist zugleich ein Ausgleichsvolumen von ca. 3 m<sup>3</sup> eingeplant. Für das Trinkwasserkraftwerk können über den Wasserstand des Ausgleichsvolumens die Düsen bei der Turbine gesteuert werden. Die Quellzuleitung ab Sammelschacht bis zum Reservoir Laschier wird als Druckleitung ausgeführt. Die Länge beträgt 1'800 m<sup>1</sup>. Im Gebiet Maiasäss wird eine Wasserabgabe in den Abgabeschacht Spina erstellt. Der Abgabeschacht Spina ist Bestandteil des bereits in Ausführung stehenden Projektes Wasserboden/Spina.

**Erneuerung Quellfassungen und -zuleitung Laschier**

Die bestehenden Quellfassungen Laschier schütten im Normalfall etwa gleich viel Wasser wie die Quellen Bundettis. Somit sind die Quellfassungen Laschier von grosser Bedeutung für die Wasserversorgung Malix. Die Fassungen werden im Zusammenhang mit der Bauausführung auf den Zustand hin überprüft und soweit erforderlich erneuert. Die Quellzuleitungen führen die Fassungen einzeln in eine Brunnenstube und von dort weiter zum Reservoir Laschier.

**Neubau Reservoir Laschier**

Der Standort für das neue Reservoir Laschier wurde in unmittelbarer Nähe des Schiessstandes bergseitig des Schützenweges gewählt und auf der gleichen Höhe wie der Bestand. Die Höhenlage des Reservoirs ist durch den Standort der Quellfassungen Laschier gegeben. Die Druckverhältnisse für die höchstgelegenen Wohnbauten im Versorgungsgebiet Malix bleiben erhalten. Das neue Reservoir besteht je aus einer Brauch- und Löschreserve von 200 m<sup>3</sup>. Im Bedienungsraum sind nebst den Installationen für die Wasserzu- und -ableitung auch eine UV-Anlage sowie die Trübungsmessung zur Qualitätssicherung des Trinkwassers geplant. Zur Stromgewinnung ist der Einbau einer Turbine mit Generator ebenfalls im Bedienungsraum des Reservoirs möglich.

**Trinkwasserkraftwerk Laschier**

Aufgrund des Höhenunterschiedes von ca. 300 m<sup>1</sup> ab Sammelschacht Spinatobel – Reservoir Laschier ist eine Stromproduktion über ein Trinkwasserkraftwerk vorgesehen. Dies insbesondere auch deshalb, da zurzeit seitens des Bundes Beiträge in der Höhe von bis 50 % an die Investitionskosten geleistet werden. Die entsprechende Grobanalyse wurde im vergangenen Jahr bei Energie Schweiz eingereicht. Mit Bescheid vom Oktober 2025 wurde diese für die Erstellung des entsprechenden Subventionsantrages freigegeben. Über das neue Trinkwasserkraftwerk kann pro Jahr ca. 270'000 kWh Strom produziert werden. Gemäss Bundesbeschluss beträgt der Strompreis zurzeit CHF 0.12/kWh. Bei Investitionskosten von CHF 400'000.00 resultiert, unter Berücksichtigung der Abschreibung (bauliche Anlageteile 40 Jahre; mechanisch/elektrische Anlageteile 25 Jahre), ein Gewinn von ca. CHF 24'000.00/Jahr.

**Anpassung Netzleitung Malix**

Ab neuem Reservoir Laschier ist die Neuerstellung sowie der Ersatz der bestehenden Netzleitung bis an die Brambrüeschstrasse geplant. Hier handelt es sich um eine Netzzuleitung von 320 m<sup>1</sup>.

**Realisierung**

Die Ausführung der Arbeiten ist für die Jahre 2027/28 geplant. Während der Ausführung der Arbeiten ist die bestehende Wasserversorgung jederzeit aufrecht zu erhalten.

**Kosten**

Für die Realisierung der beschriebenen Massnahmen ist mit folgenden Baukosten zu rechnen:

Erneuerung Quellzuleitung Spinatobel – Laschier	CHF	620'000
Erneuerung Quellfassungen und -zuleitung Laschier	CHF	100'000
Neubau Reservoir Laschier	CHF	1'320'000
Trinkwasserkraftwerk Laschier	CHF	400'000
Anpassung Netzleitung Malix	CHF	160'000
<b>Gesamtkosten Total</b>	<b>CHF</b>	<b>2'600'000</b>

An die Baukosten sind Beiträge seitens der GVG in der Höhe von ca. CHF 200'000.00 zu erwarten. Von Bund und Kanton kann ebenfalls mit einem Beitrag gerechnet werden. Die entsprechenden Abklärungen laufen.

Sämtliche Preiserhöhungen, gestützt auf den schweizerischen Baupreisindex, werden als Teuerung ausgewiesen und gelten gemäss Art. 43 Ziff. 7 der Gemeindeverfassung Churwalden nicht als Kostenüberschreitung, müssen aber vom Gemeindevorstand genehmigt werden.



**Antrag:**

Der Gemeindevorstand beantragt, dem Ersatzneubau Reservoir Laschier, der Erneuerung Quellzuleitung Spinatobel – Laschier, der Erneuerung Quellfassungen und -zuleitung Laschier, der Anpassung Netzleitung Malix sowie dem Trinkwasserkraftwerk Laschier zuzustimmen und den Kredit von CHF 2'600'000.00 zu genehmigen.

**Diskussion:**

■■■■■ erkundigt sich, ob die für dieses und im nächsten Traktandum beantragten Verpflichtungskredite im Budget 2026 berücksichtigt sind.

Angelo Rizzi teilt mit, dass im 2026 mit der Planung des Projektes, d.h. insbesondere der Durchführung der notwendigen Baugenehmigungsverfahren sowie dem Ausbau des „Wasserbodens“ begonnen wird. Diese Kosten sind im 2026 budgetiert. Die Kosten für die weiteren Etappen sind in der Finanzplanung vorgesehen.

Dies wird von der Gemeindepräsidentin bestätigt. Zur Budgetierung in Bezug auf den Ersatz der Heizungsanlage wird im kommenden Traktandum Stellung genommen.

Auf weitere Nachfrage von ■■■■■ erklärt die Gemeindepräsidentin, dass der Gemeindevorstand bei der Finanzplanung immer noch mit einem maximalen Bruttoverschuldungsanteil von 125 % rechnet.

■■■■■ erkundigt sich, ob die Quelleistung, wie von Angelo Rizzi ausgeführt, tatsächlich gesamthaft 840 Liter pro Minute beträgt.

Brunnenmeister Martin Oswald kann bestätigen, dass dies den effektiven Messungen entspricht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schreitet die Vorsitzende zur Abstimmung.

**Beschluss:**

**://:** *Dem Projekt «Ersatzneubau Reservoir Laschier, der Erneuerung Quellzuleitung Spinatobel – Laschier, der Erneuerung Quellfassungen und -zuleitung Laschier, der Anpassung Netzleitung Malix sowie dem Trinkwasserkraftwerk Laschier» wird mit gleichzeitiger Erteilung eines Kredits von CHF 2'600'000.00 einstimmig zugestimmt.*

---

## 6. Ersatz Heizung Schulhaus Malix – Verpflichtungskredit von CHF 270'000.00

Gemeindevorstandsmitglied Franz Burtscher stellt der Gemeindeversammlung dieses Geschäft vor.

Das Areal besteht aus dem im Jahr 1985/86 erbauten Mehrzweckgebäude (MZG) an der Dorfstrasse 38 sowie dem im Jahr 1995/1996 erstellten Schulhaus an der Dorfstrasse 40. Gleichzeitig mit dem Neubau des Schulhauses wurde die Ölheizung ersetzt, welche beide Objekte mit Energie für die Raumheizung und das MZG zusätzlich für die Brauchwarmwasseraufbereitung versorgt. Die Warmwasseraufbereitung im Schulhaus erfolgt über einen Elektrowasserewärmer. Die Heizung, welche im MZG untergebracht ist, hat mit ihren 29 Jahren die technische und theoretische Lebensdauer erreicht. Die Anlage läuft zurzeit einigermassen einwandfrei. Es besteht jedoch ein grösseres Risiko hinsichtlich nicht mehr zur Verfügung stehender Ersatzteile.

Über ein spezialisiertes Planungsbüro wurden verschiedene Varianten der Wärmeerzeugung miteinander verglichen. Der Ersatz der Heizung sollte den ökologisch wie auch ökonomisch heute geforderten Ressourcen schonenden Bedürfnissen resp. den geforderten Normen entsprechen. Neben einem 1:1 Ersatz der Ölheizung wurde auch eine Ölheizung mit thermischer Solaranlage, eine Luft/Wasserwärmepumpe, eine Sole/Wasser Wärmepumpe sowie eine Pelletheizung mit in Betracht gezogen. Eine Hackschnitzelanlage wurde auf Grund des fehlenden Platzangebots für die Lagerung bzw. Einbringung des Energieträgers nicht überprüft. Für den Ersatz der Wärmeerzeugung wurden jeweils die Gesamtkosten ermittelt und die unterschiedlichen Varianten über die relevante Betrachtungsdauer verglichen. Bei der Variantenausarbeitung wurden neben der Machbarkeit auch die Einhaltung der Anforderungen bezüglich des Energiegesetzes sowie die jährlichen Betriebs- und Kapitalkostenberechnungen berücksichtigt.

Da die Wärmeversorgung aktuell bei beinahe allen Liegenschaften über den nicht erneuerbaren Energieträger Erdöl erfolgt, besteht aus ökologischer sowie kostenmässiger Sicht ein enormes Optimierungspotential. Die Gemeinde möchte deshalb, wo möglich und sinnvoll auf den Energieträger Erdöl verzichten.



Aufgrund des Wärmeleistungsbedarfs der Liegenschaft, unter Berücksichtigung der bestehenden Einrichtungen und Platzverhältnisse, sowie im Vergleich der Investitionen, zu erwartenden Fördergelder, Kapital-/Energie- und Unterhaltskosten ist die Umstellung auf eine Holzheizung mit Pellets die vernünftigste als auch kostengünstigste Alternative. Zur Lagerung der Holzpellets wird der innenliegende Heizöltank entfernt. Im Lagerraum können ca. 15 Tonnen Pellets gelagert werden, was ca. einem halben Jahresbedarf entspricht. Um den Pelletkessel so optimal wie möglich zu betreiben, wird ein Heizungsspeicher installiert, welcher die Laufzeiten des Kessels verlängert. Das Brauchwarmwasser wird das ganze Jahr über den Kessel erwärmt. Die Warmwasseraufbereitung wird ebenfalls erneuert und ein neues Chromstahlkamin eingezogen. Die Warmwasseraufbereitung im Schulhaus erfolgt neu über einen Wärmepumpenboiler als Inselanlage. Die Anlage hält die gelten Normen der Luftreinhalteverordnung (LRV) ein. Zusätzlich ist diese mit einem Elektrofeinstaubfilter versehen.

Die Gesamtinvestitionen belaufen sich auf CHF 270'000.00 inkl. MwSt., wobei mit Fördergeldern von bis zu CHF 85'000.00 zu rechnen ist. Die Jahreskosten für Pelletlieferungen und Wartung belaufen sich auf ca. CHF 14'000.00.

Der im Zuge des Heizungsersatzes angedachte und im Budget 2026 vorgesehene Ersatz der Fenster und Storen hat anhand Begehungen mit Unternehmungen aufgezeigt, dass die Details des Zumthor-Baus für heute geltende Baustandards bautechnisch schwer zu lösende Details ergeben. Dies erhöht die Kosten für einen Fensterersatz enorm. Der Gemeindevorstand hat auf Grund dessen entschieden, dass es weitere, detailliertere Abklärungen auch im Zusammenhang mit der Gebäudehülle braucht. Deshalb wird der Ersatz der Fenster und Storen zurückgestellt und dafür in diesem Jahr der Heizungsersatz mit einem Kredit über CHF 270'000.00 umgesetzt.

In Bezug auf das Budget 2026 erwähnt Franz Burtscher speziell, dass im 2026 CHF 330'000.00 Fenster- und Storenersatz in der Mehrzweckhalle budgetiert ist und im Finanzplan für 2027 CHF 220'000.00 für die Heizanlage vorgesehen war.

Auf die Dimensionierung der Heizung hat der Verzicht keinen Einfluss. Gemäss Fachplaner bleibt die Dimensionierung des Kessels gleich. Einzig die Energiemenge reduziert sich bei einem Fensterersatz um ca. 15 %.

Sämtliche Preiserhöhungen, gestützt auf den schweizerischen Baupreisindex, werden als Teuerung ausgewiesen und gelten gemäss Art. 43 Ziff. 7 der Gemeindeverfassung Churwalden nicht als Kostenüberschreitung, müssen aber vom Gemeindevorstand genehmigt werden.

#### **Antrag:**

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung dem Ersatz der Heizung für das Schulhaus sowie das Mehrzweckgebäude Malix zuzustimmen und den Kredit von CHF 270'000.00 zu genehmigen.

#### **Diskussion:**

Gemäss [REDACTED] sind Pelletheizungen sehr teuer. Aus seiner Sicht müsste der Strom aus dem soeben beschlossenen Trinkwasserkraftwerk für den Betrieb einer Luft-/Wasser-Wärmepumpe eingesetzt werden. Für eine solche Lösung würde man sogar noch Fördergelder bekommen.

Gemeindevorstandsmitglied Franz Burtscher gibt zu bedenken, dass die Kosten für die Pelletheizung für einen Schulkomplex anders ausfallen als für ein einfaches Wohnhaus. Die nun von [REDACTED] vorgebrachte Variante sei nicht geprüft worden. Es seien fünf verschiedenen Heizsysteme verglichen worden (Öl, Öl mit Solar, Luft/Wasser, Erdsonde und Pellets). Dabei habe sich die Variante mit Pelletheizung am kostengünstigsten erwiesen. Gegenüber der Luft-/Wasser-Wärmepumpe seien die Kosten um CHF 70'000.00 – 80'000.00 tiefer ausgefallen.

Nach [REDACTED] sei dabei aber nicht miteinberechnet, dass die Gemeinde den Strom aus dem Trinkwasserkraftwerk quasi verschenken würde, anstatt diesen für den Betrieb einer Luft-/Wärmepumpe für die Schulanlage Malix zu nutzen. Er stellt daher den Antrag, dass auch noch die Variante Luft-/Wasserpumpe, welche mit Strom aus dem Trinkwasserkraftwerk betrieben wird, zu prüfen sei.

*://: Der Antrag von [REDACTED] wird mit 19 Ja zu 57 Nein abgelehnt.*

[REDACTED] erkundigt sich zu den CHF 70'000.00 bis CHF 80'000.00 Minderkosten. Mit welcher Laufzeit wurde gerechnet und welche Kosten sind darin eingeschlossen?

Gemäss Gemeindevorstandsmitglied Franz Burtscher handle es sich dabei um Gesamtinvestitionskosten. Unter Miteinbezug der Betriebskosten werde bei einer Laufzeit von 20 bis 30 Jahren gegenüber der Luft-/Wasser-Wärmepumpe mit Minderkosten von CHF 10'000.00 p.a. gerechnet.



zeigt sich darüber erstaunt, dass der Stimmbevölkerung nur eine und nicht alle fünf Varianten präsentiert wurden. Zudem weist er auch auf die durch Pelletsheizungen erzeugte Feinstaubbelastung hin, welche gerade im Bereich eines Schulhauses nicht unbedingt wünschenswert ist und bei einer Luft-/Wasserpumpe nicht gegeben wäre.

In Bezug auf die Feinstaubbelastung weist Gemeindevorstandsmitglied Franz Burtscher darauf hin, dass der Einbau eines Feinstaubfilters vorgesehen ist.

rechnet vor, dass sich bei der nun abgelehnten Variante Luft-/Wasser-Wärmepumpe mit Strom aus dem Trinkwasserkraftwerk ein Plus von rund CHF 20'000.00 p.a. ergibt (Gewinn TKW CHF 30'000.00 abzgl. Mehrkosten gegenüber Pelletsheizung CHF 10'000.00).

Gemäss Franco Battaglia, Technischer Leiter, müssten bei dieser Berechnung auch noch die Kosten für Stromerschliessung ab dem Reservoir Laschier berücksichtigt werden, welche nicht unerheblich sein dürften. Diese Variante würde sich deshalb nicht bezahlt machen.

Auch Gemeindevorstandsmitglied Franz Burtscher zweifelt die Rentabilität einer solchen Lösung an. Ergänzend macht er darauf aufmerksam, dass allenfalls im Rahmen der weiteren Sanierung der Schulanlage auch noch die Solar-Stromerzeugung – evtl. im Rahmen einer LEG – in Betracht gezogen werden kann.

und widersprechen dieser Einschätzung, da die Einspeisung ab Trinkwasserkraftwerk im Rahmen dieses Projektes sowieso gemacht werde und die Stromerschliessung über die bereits bestehenden Leitungen einfach vollzogen werden könnte.

Zudem muss gemäss bei der Pelletslösung noch die Preisvolatilität berücksichtigt werden.

ergänzt, dass der Strom aus dem Trinkwasserkraftwerk im Gegensatz zu Solarstrom immer fließt.

Nachdem die Diskussion erschöpft ist, schreitet die Vorsitzende zur Abstimmung.

#### **Beschluss:**

*://: Dem vom Gemeindevorstand beantragten Ersatz der Heizung für das Schulhaus sowie das Mehrzweckgebäude Malix wird mit gleichzeitiger Erteilung eines Kredits von CHF 270'000.00 mit 46 Ja zu 28 Nein zugestimmt.*

---

## **7. Orientierungen**

### **Personelles**

Hinsichtlich der Pensionierung von Sibylle Fontana als Sachbearbeiterin Steueramt/Einwohnerdienste wird Selina Engi nach ihrem Lehrabschluss ab 01.08.2026 als Mitarbeiterin in der Abteilung Finanzen weiter beschäftigt.

An dieser Stelle stellt die Gemeindepräsidentin Gion Willi, welcher per 1. Januar 2026 seine Stelle Geschäftleitsmitglied und Leiter Gemeindebetriebe angetreten hat, persönlich vor.

### **Windparkprojekt Dreibündenstein**

Wie an der öffentlichen Veranstaltung im März 2025 informiert, besteht in dieser Sache mit der Axpo AG per dato nur eine Absichtserklärung. Weitere Schritte:

- Vorprojektphase bis ca. 1. Quartal 2027
  - Windmessung seit 11. Oktober 2025, max. 18 Monate
  - Machbarkeitsstudie, Transportstudie
- Umweltverträglichkeitsprüfung (u.a. Hydrologie, Vogelzug)
- Ca. 2029/2030 kommunale Entscheide über die Vergabe eines Baurechts und über die Zustimmung zur Erteilung einer kantonalen Bewilligung

In der Zwischenzeit wird die Bevölkerung im Rahmen von öffentlichen Informationen auf dem Laufenden gehalten.

### **Begegnungstag 2026**

Der 3. Begegnungstag der Gemeinden Churwalden, Lantsch/Lenz und Vaz/Obervaz findet in diesem Jahr am Freitag/Samstag, 28./29. August 2026, in unserer Gemeinde statt. Die Bevölkerung und Gäste sind dazu herzlich eingeladen. Die Gemeindepräsidentin präsentiert der Versammlung das Grobprogramm.



### Churwaldner Kulturabend

Am 2. Mai. 2026 findet ein Churwaldner Kulturabend mit der Walservereinigung Graubünden zum Thema „Die Walser in Churwalden früher und heute« statt.

### Gemeindeversammlungstermine

- 16. Juni 2026 (Jahresrechnung 2025)
- ? Herbst
- 03. Dezember 2026 (Budget 2027)

---

## 8. Verschiedenes und Umfrage

Meliorationspräsident Bernardo Brunold informiert über den aktuellen Stand betr. Ausbau der Güterstrassen. In diesem Jahr ist die nächste Etappe in den Mittelberg geplant. Die Fertigstellung wird jedoch ein Jahr länger als geplant dauern, da die finanziellen Mittel von Bund und Kanton nicht so schnell wie geplant fließen.

■■■■■■■■■■ führt aus, dass er sich über die Strassensanierung in Malix gefreut hat. Nun fragt er sich aber, weshalb bei der Sanierung des Cartschinswegs seit über einem Jahr ein Stillstand besteht. Er habe damit gerechnet, dass ab nächstem Jahr die Dorfstrasse saniert werde.

Gemäss Franco Battaglia, Technischer Leiter hat dies finanzielle Gründe. Die besagten Strassensanierungen wurden - aufgrund dringenderer Grossprojekte, insbesondere in der Wasserversorgung - in der Finanzplanung nach hinten verschoben.

■■■■■■■■■■ hätte – nachdem die Sanierungen sogar bereits budgetiert gewesen seien und die Dorfstrassensanierung für 2027 geplant war - zumindest erwartet, dass darüber informiert wird.

■■■■■■■■■■ erkundigt sich über den Stand betr. Revision Ortsplanung, Teil Siedlung.

Gemeindevorstandsmitglied Hans Andrea Veraguth führt gemäss heutiger Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters beim kantonalen Amt für Raumentwicklung aus, dass die Ämtervernehmlassung bald abgeschlossen sein wird. Im Anschluss wird dem Gemeindevorstand die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Danach geht das Geschäft zur Genehmigung an die Regierung. Ein genauer Termin wird seitens des Kantons nicht bekanntgegeben. Hans Andrea Veraguth geht jedoch davon aus, dass dieser noch in diesem Jahr erfolgen wird.

■■■■■■■■■■ ruft zur Teilnahme an den diesjährigen Grossratswahlen auf.

Nachdem auf eine entsprechende Frage der Vorsitzenden aus formeller Sicht keine Einwände gegen die Versammlungsführung erhoben werden, schliesst sie die Versammlung um 21.40 Uhr.

Sie bedankt sich herzlich für das zahlreiche Erscheinen und wünscht allen einen guten Abend.

---

Für die Richtigkeit dieses Protokolls

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Karin Niederberger

Dario Friedli